

Ltg.-983/L-1/4-2002

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG - Novelle 2002).

B e r i c h t  
des  
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 6. Juni 2002 und am 18. Juni 2002 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG - Novelle 2002) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Weninger geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Soweit im Folgendem personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise:

Zu Z. 1 und 2:

Mit den geplanten Änderungen soll die für den Bereich der Privatwirtschaft und für Bundesbedienstete vorgesehene Familienhospizfreistellung auch Vertragsbediensteten des Landes zugänglich gemacht werden.

Der Vertragsbedienstete hat im Anlassfall wahlweise Anspruch auf teilweise oder gänzliche Dienstfreistellung. Die Rahmenbedingungen (Kürzung der Bezüge, Höchstdauer, Anrechenbarkeit für zeitabhängige Rechte bei Beitragsfreiheit) entsprechen den Regelungen für Vertragsbedienstete des Bundes.

Die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge bleibt für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam. Die Regelung bezüglich der Aufrechterhaltung der Kranken- und Pensionsversicherung für Vertragsbedienstete findet sich im § 29 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

Nach dieser Bestimmung bleiben Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und gemäß § 14a oder § 14b AVRAG oder einer gleichartigen Regelung eine Herabsetzung, eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwersterkrankten Kindes in Anspruch nehmen, jedenfalls nach den jeweils auf Grund dieses Dienstverhältnisses anzuwendenden Rechtsvorschriften kranken- und pensionsversichert. Zuständig für die Durchführung der Versicherung ist entsprechend der Meldung des Dienstgebers der auf Grund des Dienstverhältnisses jeweils zuständige Kranken- bzw. Pensionsversicherungsträger. Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen und jährlich im Nachhinein abzurechnen.

Die Aliquotierung des Erholungsurlaubes soll auch in den Fällen der Familienhospizfreistellung greifen.

Zu Z. 3:

Art. I Zi. 11 entfällt, da vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beim Bundesministerium für Finanzen die Einleitung des Konsultationsmechanismus beantragt und behauptete wurde, dass die neue Rechtslage zu einer Belastung des allgemeinen Bundeshaushaltes führt.

Dr. MICHALITSCH  
Berichterstatter

WENINGER  
Obmann